

Geschäftszahlen:  
BMAW: 2023-0.721.914  
BMSGPK: 2023-0.729.071

**73/14**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Ernennung des Generaldirektors/der Generaldirektorin für Wettbewerb in der Bundeswettbewerbsbehörde über Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten**

Der Generaldirektor/die Generaldirektorin für Wettbewerb in der Bundeswettbewerbsbehörde wird gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz – WettbG), BGBl. I Nr. 62/2002 idgF, auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt. Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft voranzugehen.

Die Funktion des Generaldirektors/der Generaldirektorin für Wettbewerb in der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 5. Februar 2022 in den Tageszeitungen „Wiener Zeitung“, „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie am 4. Februar 2022 in der Jobbörse der Republik (intern/extern) ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete mit Ablauf des 7. März 2022. Innerhalb der Bewerbungsfrist haben sich insgesamt neun Personen (W zwei/M sieben) um die ausgeschriebene Funktion beworben. Die Auswahl des bestgeeigneten Kandidaten erfolgte von der gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes eingerichteten Begutachtungskommission sowie der geforderten Kenntnisse gemäß Ausschreibung. Im Hinblick auf die komplexe Aufgabenstellung sowie zur Wahrung der Objektivität wurde für dieses Auswahlverfahren festgelegt, dass dessen Begleitung und Unterstützung durch ein externes und unabhängiges Personalberatungsunternehmen durchgeführt wird.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens hat die Begutachtungskommission vorgeschlagen, Herrn Dr.iur. Michael SACHS mit der in Rede stehenden Funktion zu betrauen. Dieses Ergebnis wurde im Juni 2022 als Ministerratsvortragsentwurf vorgelegt. Es konnte seither kein einstimmiger Beschluss innerhalb der Bundesregierung gefasst

werden. Laut Wettbewerbsgesetz ist die Bundeswettbewerbsbehörde auch im Falle der Verhinderung der Leitung voll handlungsfähig und die Behördenleitung wurde durch die Geschäftsstellenleitung wahrgenommen. Die seither geleistete Arbeit, eine Aufstockung des Budgets und eine großzügige Ausstattung mit Planstellen für ihre Aufgaben belegen das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Behörde. Im Sinne einer regulären Besetzung der Generaldirektion kommt die Bundesregierung überein, die Zweitgereihten für die Besetzung heranzuziehen. Unter den beiden Zweitgereihten ist gemäß § 11c des Bundesgleichbehandlungsgesetzes der Bewerberin Mag. Dr. Natalie Miriam HARSDORF-BORSCH, LL.M. der Vorzug zu geben.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz – WettbG), BGBl. I Nr. 62/2002 idgF,

Mag.<sup>a</sup> Dr.in Natalie Miriam HARSDORF-BORSCH, LL.M.

dem Herrn Bundespräsidenten zur Bestellung zur Generaldirektorin für Wettbewerb in der Bundeswettbewerbsbehörde für die Dauer von fünf Jahren vorschlagen und den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft mit der Vorlage des Entschließungsentwurfes und der Ausfolgung des Ernennungsdekretes betrauen.

10. Oktober 2023

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Johannes Rauch  
Bundesminister